

Vorschlag für eine Net-Billing Regelung für Post-EGG-PV-Anlagen

Ziele:

- Möglichst wenig oder gar keine Umbaukosten für die vielen Kleinanlagen bei Förderende durch EEG, um den Weiterbetrieb nicht zu erschweren,
- Die Konditionen müssen den Weiterbetrieb rentabel machen, aber eine Überförderung muss nicht sein,
- Möglichst wenig Fehlanreize für aufwendige technische Umbaumaßnahmen in Richtung Eigenversorgung, die sich letztlich nur durch Vermeidung von Netzentgelten und Umlagen rechnen.
- Beim Weiterbetrieb sollen die notwendigen Abgaben für Netzentgelte und Umlagen geleistet werden.

Konkret könnte es so aussehen:

Die Zähler für Verbrauch und Einspeisung bleiben bestehen, keine Umbaumaßnahmen.

Die Verbrauchsmengen und Einspeisemengen werden kalenderjährlich saldiert (Net-Billing). Für Überschusseinspeisung wird der Marktwert bezahlt (ca. 5 ct/kWh), für den Nettobezug gelten die üblichen Konditionen des jeweiligen Stromlieferanten.

Auf die am Verbrauchszähler abgelesene Jahresstrommenge werden die Netzentgelte und Umlagen bezahlt. Die EEG-Umlage ermäßigt sich auf 75% der vollen Umlage. Begründung dafür ist: Wenn die Messung auf Eigenverbrauch umgestellt würde, würden automatisch ca. 25 % des Verbrauchs aus PV-Eigenerzeugung kommen. Das heißt, dass auch diesem Falle nur 75% der vollen EEG-Umlage auf den Verbrauch zu zahlen wäre.

Beispielsrechnung 5 kWp, Verbrauch 3.500 kWh/a (Preise incl. Umsatzsteuer):

- 3.500 kWh x 10 ct/kWh (Umlagen, Netzentgelt ohne EEG)	350 €
- 3.500 kWh x 5,6 ct/kWh (reduzierte EEG-Umlage)	196 €
- 3.500 kWh x 5 ct/kWh (Marktwert der PV Eigenerzeugung)	175 €
- Summe: 3.500 kWh x 20,6 ct/kWh	721 €
- Ersparnis verglichen mit Strombezug zu 28 ct/kWh	259 €
- Nettostromverkauf bei 4.000 kWh PV- Produktion zu 5 ct	25 €
Jahresüberschuss	284 €

Beispiel mit 10 kWp PV, Eigenverbrauch 3.500 kWh/a:

- Wie vorstehend, aber Nettostromverkauf (8.000 – 3.500) kWh	225 €
--	-------

Beispiel mit 10 kWp PV, Eigenverbrauch 6.000 kWh/a:

- Summe: 6.000 kWh x 20,6 ct/kWh	1.236 €
- Ersparnis verglichen mit Strombezug zu 28 ct/kWh	444 €
- Nettostromverkauf bei 2.000 kWh PV-Produktion zu 5 ct	100 €
Jahresüberschuss	544 €

Beispiel wie zuvor, aber mit 90 % EEG-Umlage, wenn man eine Gleichstellung mit der 40% EEG-Umlage bei Eigenverbrauch ab 10 kWp auf 25 % des Verbrauchs

rechnet:

- Dann steigen die EEG-Kosten um 1,1 ct kWh, bei 6.000 kWh sind das 66 €
- Jahresüberschuss 478 €

Bewertung:

Wenn der Gesetzgeber den regulatorischen Rahmen nicht ändert, werden ab 2021 viele kleine PV-Anlagen in der Direktvermarktung nicht rentabel zu betreiben sein. Größere Anlagen werden dann auf Eigenverbrauch umgestellt und mit Batterien ausgestattet. Es würde dann PV-Kapazität verloren gehen genau zu dem Zeitpunkt, wo diese Anlagen zum ersten Mal seit ihrer Inbetriebnahme Strom zu Marktpreisen förderfrei liefern können. Eine absurde Konsequenz!

Bei den größeren Anlagen, die dann auf Eigenverbrauch umgestellt würden, wäre die Konsequenz, dass für diese Eigenverbrauchsmengen keine Systembeiträge geleistet würden, weder Netzentgelte für die Netzbetreiber, noch Umlagen (Konzessionsabgabe für die Gemeinden, EEG-Umlage, KWKG-Umlage etc.). Die Umlagen und Netzkosten würden künftig von immer weniger Stromkunden getragen werden müssen und zwar von denen, die keine eigenen großen Dächer besitzen. Das wäre sozialpolitisch kaum zu vertreten.

Mit einer Net-Billing Regelung könnte der wirtschaftliche Betrieb der Post-EEG-Anlagen erhalten werden und gleichzeitig könnten die notwendigen Netzkosten und Umlagen bezahlt werden.

Derzeit ist beim Net-Billing nicht oder nur mit geringfügigen Kosten für einen Profilausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch zu rechnen. In 2018 lag der Marktwert für PV-Strom sogar höher als die Beschaffungskosten von Haushaltsstrom.

Die Regelung bietet für PV-Anlagen, die mehr als den Eigenverbrauch erzeugen, einen Anreiz für weitere Stromanwendungen (Sektorkopplung) in Richtung Wärmepumpen und Autoladen.

Es ist noch zu klären, zu welchen Konditionen Stromvertriebe bereit wären, solche Net-Billingkunden zu verwalten. Evtl. könnte das für diese Kunden mit einer etwas erhöhten Grundgebühr geleistet werden.

Aber dieses Modell geht nur bei Altanlagen. Für Neuanlagen ist das keine Lösung.

Paderborn, 14.4.2019

Johannes Lackmann